

**trias**

---

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

# **BEBAUUNGSPLAN 7-82B**

BEZIRK TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

# **DOKUMENTATION DER FAUNISTISCHEN UNTERSUCHUNG**

STAND 19.03.2021

## **AUFTRAGGEBER**

Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG  
Lietzenburger Straße 44  
10789 Berlin

## **AUFTRAGNEHMER**

trias Planungsgruppe  
Schönfließener Straße 83  
16548 Glienicke/Nordbahn  
Fon: 033056 / 76 501  
Fax: 033056 / 76 581  
info@trias-planungsgruppe.com  
www.trias-planungsgruppe.com

## **BEARBEITER**

Dipl.-Ing. K. Dedek  
M.Sc. S. Tietjen  
cand. B.Sc. W. Veltmann

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsraum</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2	Untersuchungsgebiet .....	4
2.3	Material und Methode.....	6
2.3.1	Brutvögel .....	6
2.3.2	Fledermäuse .....	7
<b>3</b>	<b>Ergebnis der Untersuchung</b> .....	<b>8</b>
3.1	Brutvögel .....	8
3.2	Fledermäuse .....	11
<b>4</b>	<b>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – Ökologisches Ausgleichskonzept</b> .....	<b>13</b>
4.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....	13
4.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen .....	14
4.3	Hinweise zur Schaffung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Bauvorhabens .....	14
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>17</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebietes (gelb gekennzeichnet, FIS-BROKER 2020) .....	5
Abbildung 2:	Darstellung aller Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet, Stand: 2020 .....	10
Abbildung 3:	Im Plangebiet erfasste Zwergfledermäuse (Quelle Hintergrundkarte: OPENSTREETMAP 2020).....	12

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erfassungstermine Kartierung Brutvögel 2020 .....	7
Tabelle 2:	Begehungszeiten und Witterungsverhältnisse der Fledermauskartierung.....	7
Tabelle 3:	Gesamtartenliste aller Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes .....	8
Tabelle 4:	Potenziell im MTB vorkommende und im Jahr 2020 nachgewiesene (fett gedruckt) Fledermausarten im Untersuchungsraum .....	11

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Berlin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans 7-82b im Bezirk Tempelhof-Schöneberg zur Errichtung eines neuen Polizeistandorts.

Die Planung kann Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG, insbesondere auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten haben. In diesem Zusammenhang sind bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG zu untersuchen. Die Untersuchung und deren Ergebnisse werden in Folgendem gem. Anforderungen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2017) dokumentiert.

### 2 Untersuchungsraum

#### 2.1 Rechtliche Grundlagen

##### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Artenschutzbeitrag basiert auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

## 2.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Fläche der Kleingartenkolonie (KGA) „Germania“ in der Götzstraße 36 in Berlin-Tempelhof und hat eine Größe von ca. 0,34 ha. Die Fläche ist durch typische Kleingartenstrukturen gekennzeichnet: Lauben auf insgesamt 10 Parzellen, alte Obstgehölze, Ziersträucher und geschnittene Heckenstrukturen. Daneben verschiedene Nistkästen für Kleinvögel. Die KGA ist auf dem Mittelweg zugänglich, eine Untersuchung einzelner Parzellen war nur eingeschränkt vom Mittelweg aus möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche durch ihre Nutzung als innerstädtische KGA einer hohen Störungs- und Nutzungsintensität unterliegt.

Nördlich angrenzend befindet sich die mit alten Straßenbäumen gesäumte Götzstraße, an deren Nordseite mehrstöckige Wohnblöcke stehen. Im Süden und Westen grenzt die KGA an das wenig strukturierte Gelände eines Sportvereins. Die Fassade des Vereinsgebäudes schließt unmittelbar an die Fläche der KGA an. Im Osten befindet sich die Wohnanlage mit einem kleineren Hochhaus sowie Parkflächen und Garagen, die direkt an das Plangebiet angrenzen.

Aufgrund der Größe und der Struktur entspricht die Fläche dem Lebensraumtyp „Kleingärten (F4)“ nach FLADE (1994).

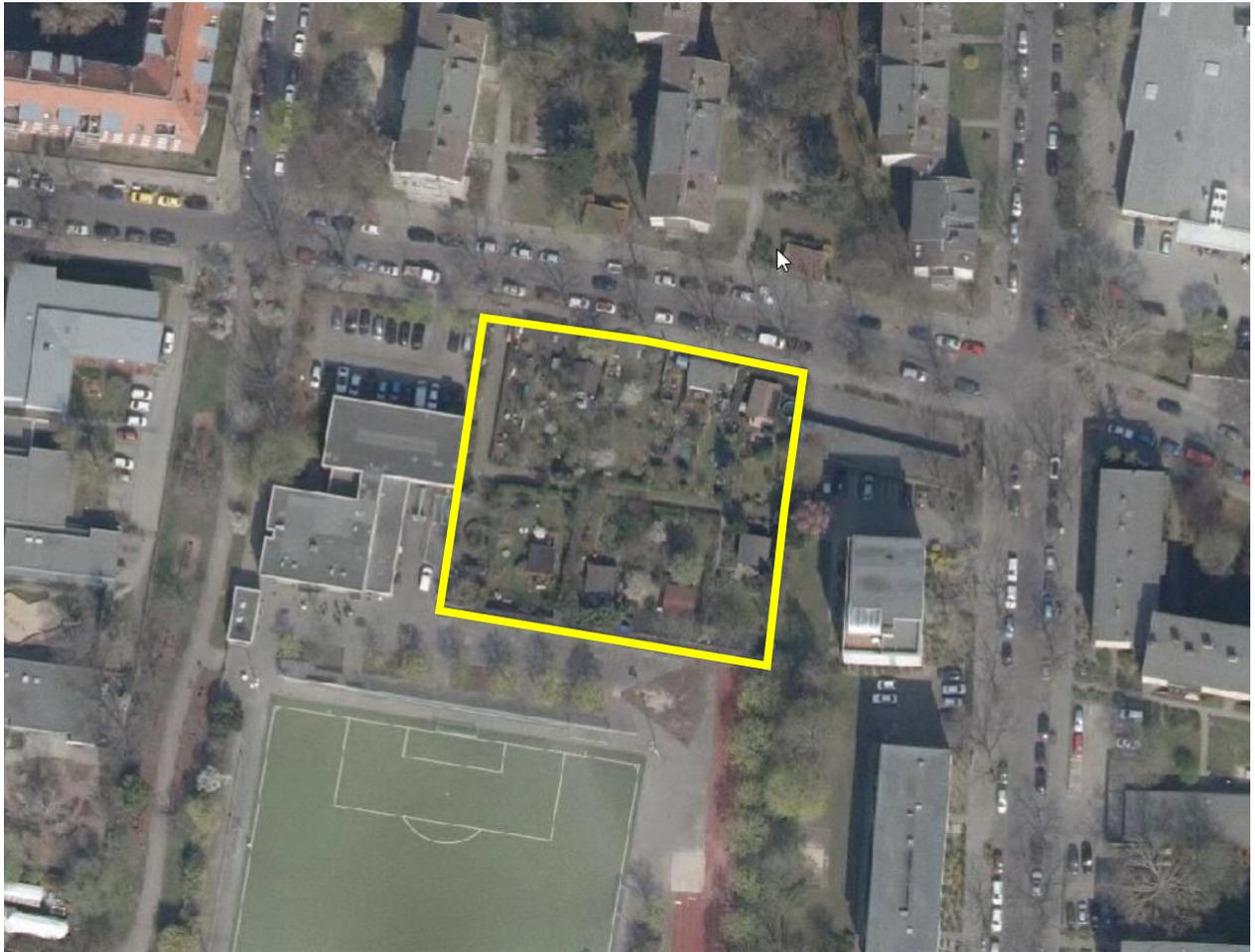


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (gelb gekennzeichnet, FIS-BROKER 2020)

### 2.3 Material und Methode

Die Vorgehensweise der vorliegenden Untersuchung lehnt sich an methodische Hinweise veröffentlichter Literatur zur Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge an:

- Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (EU-KOMMISSION 2007)
- Runderlass 09/2016 - Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 03/2015 (BOSCH & PARTNER GMBH)

#### 2.3.1 Brutvögel

##### Allgemeine Charakteristik der Artengruppe

Alle heimischen Brutvogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten. Sind diese in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bzw. in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt, so zählen sie darüber hinaus zu den streng geschützten Arten.

Die über 200 in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten nutzen die unterschiedlichsten Lebensräume und haben verschiedene Habitatansprüche hinsichtlich der Struktur und Größe. Nach FLADE (1994) werden in Mittel- und Norddeutschland ca. 70 Landschaftstypen mit einem für den jeweiligen Landschaftstyp charakteristischen Arteninventar unterschieden. Die in den Landschaftstypen vorkommenden Arten werden weiterhin in Leitarten und stete Begleiter unterschieden. Leitarten sind danach Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten und in der Regel auch wesentlich höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen und somit in den von ihnen präferierten Landschaftstypen die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vorfinden als in anderen Landschaftstypen. Stete Begleiter sind Arten, die in vielen Landschaftstypen mit einer sehr hohen Stetigkeit (>80%) vorkommen. (FLADE 1994)

Je nach Lage des Nestes der einzelnen Art kann unterschieden werden in Bodenbrüter, Busch- und Baumbrüter, Gebäudebrüter sowie Röhrichtbrüter am Gewässer. Bei der Lage des Nestes kann weiterhin unterschieden werden in frei brütende Arten sowie in Höhlen- und Nischenbrüter. Letztere nutzen ihre Neststandorte in der Regel über mehrere Brutperioden, während frei brütende Arten in der Regel in jeder Brutsaison ein neues Nest bauen. Groß- und Greifvogelarten brüten in der Regel in Horsten, die ebenfalls über mehrere Brutperioden genutzt werden.

Brutvögel sind störungssensibel im Brutrevier. Indikator für die Störungssensibilität ist die sogenannte Fluchtdistanz, die bei Greifvögeln wesentlich höher eingestuft wurde (GASSNER et al. 2010) als bei Vögeln, die im Siedlungsbereich an Aktivitäten des Menschen angepasst sind.

##### Erfassungsmethoden

Zwischen Ende April 2020 und Mitte Mai 2020 wurden im Untersuchungsraum insgesamt 3 Begehungen durchgeführt. Alle Begehungen erfolgten während der frühen Morgenstunden. Eine Übersicht der Begehungstermine ist in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Erfassungstermine Kartierung Brutvögel 2020

Nr.	Datum	Tageszeit	Temp. in °C	Wind	Bewölkung	Niederschlag	Bearbeitung
1	28.04.2020	AM	8	schwach, NW	locker bewölkt	kein Regen	DE
2	06.05.2020	AM	11	schwach, NW	bewölkt	kein Regen	DE
3	20.05.2020	AM	8	schwach, NW	bewölkt	kein Regen	DE

Die ersten beiden Begehungen dienten unter anderem der gezielten Erfassung von Eulen (Waldkauz, Waldohreule) und Spechten. Die Erfassungen erfolgten gem. der Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005). Sämtliche Brutvogelarten, inklusive der wertgebenden Vogelarten, wurden vollständig und punktgenau erfasst. Zu diesen planungs- und konfliktrelevanten Vogelarten zählen alle im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUVSchRL) geführten Arten, streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie Vogelarten der Roten Liste Deutschlands und/oder Berlins (RL D/RL BE), die in eine Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 eingestuft sind. In Berlin werden auch Arten als wertgebend betrachtet, deren Bestandstrend über 20-25 Jahre stark abnehmend ist (>50%).

Die bei den einzelnen Begehungen erbrachten Nachweise der jeweiligen Arten wurden nach Abschluss der Geländebegehungen Revieren bzw. Brutpaaren zugeordnet. Die Erfassungen erfolgten gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (EUROPEAN ORNITHOLOGICAL ATLAS COMMITTEE nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997). Die verwendeten wissenschaftlichen und deutschen Artnamen sowie deren Abkürzungen folgen dem Vorschlag von SÜDBECK ET AL. (2005).

Als Hilfsmittel wurde ein Fernglas der Marke Steiner Ranger Pro 8x42 verwendet.

### 2.3.2 Fledermäuse

Zwischen Mitte Mai und Juli 2020 wurden im UG insgesamt zwei Begehungen zur Feststellung der potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren von Fledermäusen durchgeführt.

Die Begehungen erfolgten in der Dämmerungszeit, etwa eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, bei geeigneter Witterung (trocken und relativ windstill). Eine Übersicht der Begehungstermine ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Begehungszeiten und Witterungsverhältnisse der Fledermauskartierung

Begehung-Nr.	Datum	Uhrzeit	Temp. (°C)	Witterung	Wind
1	20.05.2020	20:30-22:00	17	bedeckt, kein Regen	schwach
2	07.07.2020	21:00-22:30	18	bedeckt, leichter Regen	mäßig W

Als Hilfsmittel wurden Batlogger und Taschenlampe verwendet. Die Auswertung der Batlogger-Daten erfolgt mit der Software BatExplorer.

## 3 Ergebnis der Untersuchung

### 3.1 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2020 wurden insgesamt 7 Brutvogelarten im Untersuchungsraum, davon 1 Art (*Nachtigall*) in direkt angrenzenden Bereichen an das Plangebiet nachgewiesen. Darüber hinaus gibt es für den *Gartenrotschwanz* eine Brutzeitfeststellung.

In folgender Tabelle 3 und der Abbildung 2 werden alle nachgewiesenen Brutvogelarten des UG mit wissenschaftlicher und deutscher Bezeichnung, dem jeweiligen Schutzstatus durch die EU-Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz und die Einstufungen in die Roten Listen Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015) und Berlins (WITT & STEIOF 2013) sowie dem Bestand (Anzahl Brutpaare/Reviere) im Untersuchungsraum und dem Bestandstrends in Berlin dargestellt.

Tabelle 3: Gesamtartenliste aller Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes

Nr	Deutscher Name	Wiss. Name	Art-kürzel	BP od. Rev. inher./außerh. UG	Status	VSch RL	BNat-SchG	RL D	RL BE	Tr.
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	1/0	B4	-	§	-	-	0
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	>2/0	B4, C12		§			a
3	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	0/1	A1			V		zz
4	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	0/>1	B4, C14	-	§	V	-	0
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	>1/0	A4	-	§	-	-	0
6	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	1/0	B4		§			zz
7	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	0/1	B4	-	§	-	-	z
8	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	1/0	B4	-	§	-	-	0

Wertgebende Arten sind **fett** hervorgehoben, Arten der Vorwarnliste unterstrichen.

BP/Rev. Anzahl: Anzahl der Brutpaare/Reviere der entsprechenden Arten im UG und angrenzend; NG = Nahrungsgast

Status: Gemäß EOAC Kriterien (HAGEMEIER & BLAIR 2005)

VSchRL - Anh. I: Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG: § = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, §§ = nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015); RL BE: Rote Liste der Brutvögel Berlins (WITT & STEIOF 2013): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

Tr = Trend über 20-25 Jahre: zz = Zunahme um >50%, z = Zunahme 20-50%, 0 = Bestand stabil, a = Abnahme um 20-50%, aa = Abnahme um >50%

#### Wertgebende Arten

Keine der erfassten Arten gilt nach den beschriebenen Kriterien als wertgebende Brutvogelart.

In Kleingartenanlagen (KGA) können sich nur wenige Vogelarten im Spannungsfeld zwischen z.T. günstigem Nahrungsangebot einerseits (Obstbäume und darauf lebende Wirbellose, Rasenflächen, Blumenrabatten und Kompoststellen mit Regenwürmern usw.) und Nistplatzmangel, hoher Störungs- und Nutzungsintensität so arrangieren, dass sie hohe Dichten und Stetigkeiten erreichen (FLADE 1994). So kommen mit dem Haussperling sowie dem Gartenrotschwanz auch nur 2 Leitarten nach FLADE (1994) in der relativen kleinen KGA vor. Dabei brütet der Haussperling in angrenzendem Vereinsgebäude des Sportvereins und nutzt die KGA als Fläche zur Nahrungs- und Nistmaterialsuche. Aufgrund der einmaligen Feststellung des Gartenrotschwanzes wird davon ausgegangen, dass auch diese Art die

## Planungsgruppe

räumlich sehr begrenzte Fläche nur als Nahrungsfläche nutzt. Weitere Leitarten wie Feldsperling und Girlitz wurden nicht nachgewiesen.

Die Arten Amsel, Kohlmeise und Blaumeise zählen zu den steten Begleitern nach FLADE (1994). Es ist davon auszugehen, dass die nicht betretbaren Parzellen eine Vielzahl von Brutmöglichkeiten für die beiden ubiquitären Meisenarten bieten.

### **Arten mit dauerhaft genutzten Neststandorten**

Dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren sind nach Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich geschützt (vgl. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den dauerhaft genutzten Nistplätzen zählen Nester in Nischen oder Höhlen an Bäumen oder Gebäuden, die in der Regel über mehrere Brutperioden genutzt werden. Im Untersuchungsgebiet und angrenzenden Bereichen kommen insgesamt vier Arten mit dauerhaft genutzten Niststandorten vor. Hierzu zählen Blaumeise, Kohlmeise, Haussperling und Gartenrotschwanz. Vorhandene Nistkästen, die durch die regelmäßige Nutzung gleichrangig als dauerhaft genutzter Neststandort zu bewerten sind, sind bei Verlust des Lebensraumes (Hier: Neststandort) durch Überbauung (Bauausführung) in angrenzenden Vegetationsbereichen ebenfalls zu ersetzen (vgl. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Weiterhin sind in Vegetationsstrukturen wie in der vorliegenden Kleingartenanlage regelmäßig auch Nester von Freibrütern zu finden, welche allerdings nur innerhalb der Brutzeitperiode, bzw. während der Nutzung, geschützt sind (vgl. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

### **Arten mit einem Gesamtlebensraum im Untersuchungsgebiet**

Aufgrund der Größe der Fläche des Plangebietes und seiner vorhandenen Strukturen sowie der beabsichtigten Planung wird ausgeschlossen, dass der Gesamtlebensraum weiterer freibrütender Arten durch das beabsichtigte Vorhaben verloren geht.

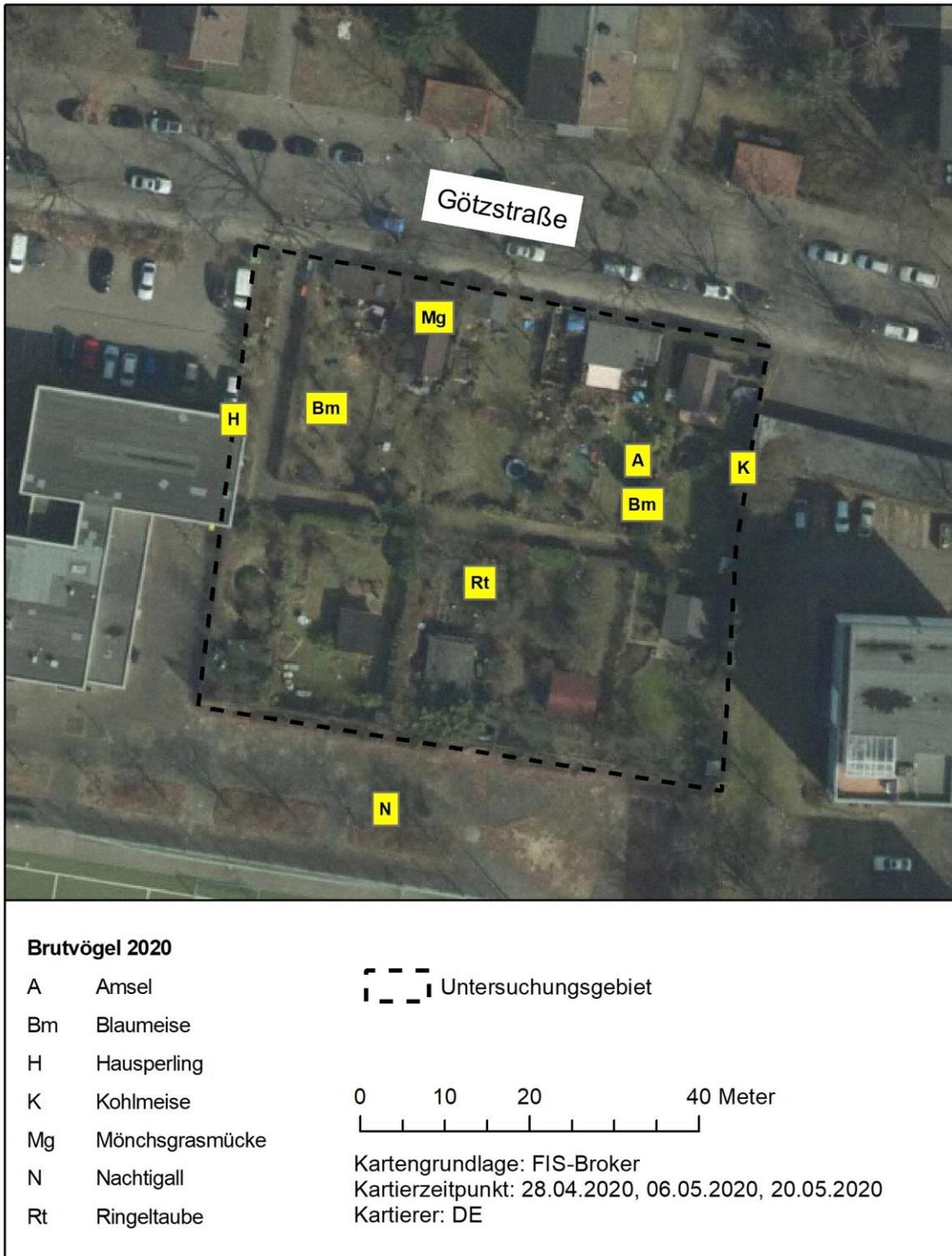


Abbildung 2: Darstellung aller Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet, Stand: 2020

### 3.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen wurde eine Fledermausart im UG nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Zwergfledermaus.

Tabelle 4: Potenziell im MTB vorkommende und im Jahr 2020 nachgewiesene (fett gedruckt) Fledermausarten im Untersuchungsraum

Art		Vorkommen im MTB	Nachweis	Rote Liste D	Lebensräume und Jagdbiotope (allgemein)		Quartierstypen (allgemein)	
					3546-NW	(Erfassungstermin)	BfN 2009	Offene Landschaft
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	WQ		V	x	X		SQ, WQ
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	WS		G	x	X		SQ, WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	SF			x	X	SQ	WQ
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	SF		2	X			SQ, WQ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	SF		V		X	SQ, WQ	WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	SF			x	X	SQ, WQ	WS, WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	WQ			X	X	SQ	WQ, SQ
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	WS	1, 2		X	x	SQ	WS, WQ

Rote Liste Deutschland D (BfN 2009): Kategorie 1 = „vor dem Aussterben bedroht“, Kategorie 2 = „stark gefährdet“, Kategorie 3 = „gefährdet“, Kategorie V = Vorwarnliste, Kategorie G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, Kategorie D = Daten unzureichend

WS = Wochenstube, SF = sonstiger Fund, WQ = Winterquartier, SQ = Sommerquartier

XX = Schwerpunktvorkommen, X = Hauptvorkommen, x = Nebenvorkommen

Die Zwergfledermaus ist eine in Berlin und Brandenburg weit verbreitete Art mit sehr variablen Quartiersansprüchen. Die Wochenstubenquartiere mit Weibchen und deren Jungtieren befinden sich vorzugsweise in Stammrissen oder Höhlungen in Bäumen sowie Fledermauskästen. Sommerquartiere der Männchen befinden sich häufig an Spalten von Gebäuden. Als Winterquartiere werden bevorzugt trockene und kalte Räume in Gebäuden genutzt. Gefährdet ist die Zwergfledermaus besonders durch die Sanierung von genutzten Gebäudequartieren. (TEUBNER et al. 2008)

Während der Erfassung wurden an beiden Erfassungsterminen jeweils nach Sonnenuntergang ein bis drei Individuen über der Fläche beim Jagen beobachtet.



Abbildung 3: Im Plangebiet erfasste Zwergfledermäuse (Quelle Hintergrundkarte: OPENSTREETMAP 2020)

## 4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – Ökologisches Ausgleichskonzept

Der Gebäudeabriss und ggf. unvermeidbare Baumfällungen sind ohne Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) mit artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG verbunden. So kann es ohne Bauzeitenregelung zu Beschädigungen von besetzten Nestern und Quartieren kommen. Abriss und ggf. unvermeidbare Baumfällungen führen zum Verlust von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester bzw. Quartiere an Gebäuden und in Baumhöhlen/-spalten).

Sofern Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote bereits auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden können, kann eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf der Ebene der Bauausführung entfallen.

Durch folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote vermieden werden.

### 4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

#### V<sub>ASB</sub> 1 – Bauzeitenregelung für Fäll- und Abrissmaßnahmen

Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen oder Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen sind Maßnahmen zum Gehölzrückschnitt entsprechend dem § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen durchzuführen. Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur mit Ausnahmegenehmigung / Befreiung von Verboten durch die zuständige Naturschutzbehörde und Durchführung einer Kontrolle vor beabsichtigtem Gehölzrückschnitt durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung) möglich.

Die Maßnahme ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse (Potenzial)

#### V<sub>ASB</sub> 2 – Baum-, bzw. Gebäudekontrolle für Fäll- und Abrissmaßnahmen

Die Neststandorte von Brutvögeln und Quartiere von Fledermäusen (dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nach Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich geschützt. Daher ist bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ein Ausgleich durch entsprechende (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen wie bspw. das Anbringen von Nist-/Quartierskästen zu leisten (§15 BNatSchG) um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu vermeiden.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf der Nistplätze von Brutvögeln und der Quartierspotenziale für Fledermäuse im Plangebiet ist es erforderlich sämtliche Gebäude nach Räumung durch die Pächter vor Abriss und sämtliche Bäume vor Fällung, möglichst im unbelaubten Zustand, durch eine fachkundige Person untersuchen zu lassen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gebäude- und Baumkontrolle wird der Ausgleichsbedarf für Nistplätze und Quartiere durch die zuständige Naturschutzbehörde festgelegt.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse (Potenzial)

### **4.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Aus den bislang erfolgten Untersuchungen geht kein Verlust von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens hervor. Somit können derzeit auch keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan abgeleitet werden.

Die Gebäude- und Baumkontrolle ist nach Aufgabe der Pacht vor Abriss, bzw. Fällung vorgesehen (vgl. V<sub>ASB</sub>2). Somit ist im Rahmen des nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahrens die artenschutzrechtlichen Belange erneut eingehend zu prüfen. Auf Basis der bisherigen Untersuchungsergebnisse ist davon auszugehen, dass Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig vermieden werden können.

### **4.3 Hinweise zur Schaffung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Bauvorhabens**

#### **Schaffung von Niststätten für Gebäudebrüter**

Gebäudebrüter und Fledermäuse finden bei Neubauvorhaben nach Abriss oft keine Berücksichtigung, wenn sich diese nicht aus rechtlichen Vorschriften ergeben. Zum Stadtbild der Berliner Innenstadt gehören neben dem Haussperling und Hausrotschwanz auch weitere Gebäudebrüter, wie z.B. Mauersegler. Zur Erhöhung der Artenvielfalt können neben den aus dem besonderen Artenschutz vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Nistmöglichkeiten über das notwendige Maß hinaus bereitgestellt werden (vgl. auch [https://www.berlin.de/senuvk/natur\\_gruen/naturschutz/artenschutz/download/freiland/artenhilfsmassnahmen.pdf](https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/download/freiland/artenhilfsmassnahmen.pdf))

Es wird empfohlen unabhängig von Ausgleichsbedarfen, die im Rahmen der Bauausführung ggf. erforderlich werden, Nistkästen für Brutvögel und Quartierskästen für Fledermäuse an angrenzenden, verbleibenden Bestandsgebäuden sowie am Neubau zu installieren.

## 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Verbotstatbestände

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Zugriffsverbot vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) mit einbezogen, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Für die als Bestand potenziell vorkommenden Arten/Artengruppen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wie folgt beurteilt:

Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse (vgl. Kap. 3) gibt es im Vorhabensbereich Potenziale für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten.

### Fang, Verletzen, Töten (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die gesetzliche Beschränkung der Fäll und Rodungsmaßnahmen ( $V_{ASB1}$ ) werden erhebliche Störungen während der Brut- und Wochenstubenzeit vermieden.

Bei Abbruch der Gebäude im gleichen Zeitraum (Oktober bis Februar) wird vermieden, dass besonders geschützte Tiere im oder am Gebäude verletzt oder getötet werden.

### Störungstatbestände (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt dann ein, wenn sich durch baubedingt auftretende Störungen der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten verschlechtert.

Durch die gesetzliche Beschränkung der Fäll und Rodungsmaßnahmen werden erhebliche Störungen während der Brut- und Wochenstubenzeit vermieden. Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind daher nicht anzunehmen.

### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben gehen potenziell Brutplätze von Höhlenbrütern sowie potenziell Sommerquartiere von Fledermäusen an Gebäuden verloren. Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vorkommende Art

#### *Gebäudebrüter (Haussperling), Fledermäuse (Potenzial)*

schließt sich unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme  $V_{ASB2}$  aus. Für den dauerhaften Verlust von primär genutzten Nistplätzen von Gebäudebrütern und den potenzielle Verlust von Sommerquartieren sind nach Durchführung der Kontrolle geeignete Ersatzkästen und -quartiere vorzuschlagen und am Neubau zu integrieren.

### 6 Zusammenfassung

Für das Bebauungsplanverfahren „7-82b“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg waren artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu prüfen.

Um mögliche Auswirkungen auf die Artengruppen beurteilen zu können, wurden in 2020 Kartierungen durchgeführt. Es wurden Brutvögel und Fledermäuse als relevante Artengruppen untersucht.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG bei Umsetzung des Bebauungsplans werden für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse, sodass der Bebauungsplan unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen bei der Bauausführung grundsätzlich vollzugsfähig ist.

Gegebenenfalls erforderliche (vorgezogene) artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nach Durchführung der erneuten Kontrollen im Rahmen der vorbereitenden Bauausführung ( $V_{ASB2}$ ) zu prüfen und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

#### Brutvögel

Es wurden keine wertgebenden Arten festgestellt. Durch eine Bauzeitenregelung ( $V_{ASB1}$ ) wird vermieden, dass Individuen sowie Gelege bei Fällungen oder Abriss von Gebäuden zu Schaden kommen. Bei Bauausführung sind vor den bauvorbereitenden Maßnahmen (Fällung und Gebäudeabriss) Baumkontrollen und Gebäudekontrollen ( $V_{ASB2}$ ) durchzuführen um den ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleich festzulegen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die vorkommenden Brutvögel vermieden werden.

#### Fledermäuse

Im UG wurde eine Fledermausart nachgewiesen. Eine Nutzung der Bäume als Quartier kann nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenregelung ( $V_{ASB1}$ ) wird vermieden, dass Fledermäuse zu Schaden kommen. Vor den bauvorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung (Fällung und Gebäudeabriss) sind Baumkontrollen und Gebäudekontrollen ( $V_{ASB2}$ ) durchzuführen um den artenschutzrechtlichen Ausgleich festzulegen. Nachgewiesene Quartiere von Fledermäusen sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen sofern die zuständige Naturschutzbehörde kein anderes Kompensationsverhältnis fordert. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Fledermaus hinsichtlich Ausführung und Dimensionierung zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung eines Sachverständigen vorzunehmen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die vorkommenden Fledermäuse vermieden werden.

## 7 Quellen

### Literatur

- ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, Rangsdorf.
- BAUER, G.; BEZZEL, E.; FIEDELR, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiebelsheim: AULA-Verlag.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding 1994.
- GRÜNEBERG ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz. 52.
- LÜTKES, S.; EWER, W. (2011): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. München.
- RYSLAVY et al. 2012: Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU Landesverbände Brandenburg und Berlin (Hg.), Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Band 19 - 2011, Sonderheft, Halle/ Saale.
- SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita*. In PHILIPPIA 10/3, 157-248.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER, J. et al. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 1,2 (17).
- WITT, K.; STEIOF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel (Aves) von Berlin – 3. Fassung, November 2013 (Berliner ornithologischer Bericht [BOB] 23, 2013, erschienen 2014; [www.orniberlin.de](http://www.orniberlin.de)).

### Rechtssachen und Rechtsvorschriften

- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Rat der Europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305, 40. Jahrgang, 8. November 1997.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt 2019: Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 3. September 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.11.2019 (GVBl. S. 735).

### Sonstige Quellen

- SENATSVRWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (2017): Anforderungen an die Tätigkeit der fachkundigen Personen im Rahmen der „Gebäudebrüter-Verordnung“, den Inhalt der von ihnen erstellten Berichte sowie der Dokumentation der erfolgten Ausgleichsmaßnahmen (Stand 18.10.2017).